

# **Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)**

vom ...

---

*Der schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 25 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt für die eidgenössische Berufsmaturität insbesondere:

- a. den Aufbau des Unterrichts;
- b. die Anforderungen an die Bildungsgänge;
- c. die Leistungsbewertung im Laufe der Ausbildung;
- d. die Berufsmaturitätsprüfung;
- e. die Anerkennung von Bildungsgängen durch den Bund.

### **Art. 2** Eidgenössische Berufsmaturität

<sup>1</sup> Die eidgenössische Berufsmaturität umfasst:

- a. eine berufliche Grundbildung, zertifiziert durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; und
- b. eine gegenüber der Grundbildung erweiterte Allgemeinbildung.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses verfügen über die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie dazu befähigen, ein Fachhochschulstudium aufzunehmen, interdisziplinär zu arbeiten und lebenslang zu lernen.

### **Art. 3** Ziele

<sup>1</sup> Ziel des Berufsmaturitätsunterrichts ist es, den Berufslernenden im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Der Berufsmaturitätsunterricht führt zu einer breit gefächerten, ausgewogenen und kohärenten Bildung. Die Berufslernenden gelangen zu jener persönlichen und beruflichen Reife, die Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in Beruf und Gesellschaft vorbereitet.

<sup>2</sup> Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie verfügen über die Voraussetzungen, die

---

<sup>1</sup> SR 412.10

Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu erkennen, sich darin zu integrieren, anspruchsvolle berufliche, fachspezifische Tätigkeiten zu übernehmen und sich beruflich weiterzuentwickeln.

<sup>3</sup> Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in zwei anderen nationalen oder fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar und treffend zu äussern und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

<sup>4</sup> Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

#### **Art. 4** Erwerb

<sup>1</sup> Die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturität wird in anerkannten Bildungsgängen erworben.

<sup>2</sup> Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, die keinen anerkannten Bildungsgang absolviert haben, regelt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung.

#### **Art. 5** Bildungsumfang

<sup>1</sup> Die Bildungszeit bis zum Berufsmaturitätsabschluss umfasst insgesamt mindestens 5'700 Lernstunden bei einer dreijährigen und mindestens 7'600 Lernstunden bei einer vierjährigen beruflichen Grundbildung. Davon entfallen auf die erweiterte Allgemeinbildung mindestens 1'800 Lernstunden.

<sup>2</sup> Die Lernstundenzahlen nach Absatz 1 umfassen:

- a. die Bildung in beruflicher Praxis;
- b. die überbetrieblichen Kurse;
- c. die schulischen Präsenzzeiten;
- d. den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen sowie für Einzel- und Gruppenarbeiten;
- e. die Lernkontrollen und die Qualifikationsverfahren.

## **2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht**

#### **Art. 6** Gliederung

<sup>1</sup> Der Berufsmaturitätsunterricht findet statt in:

- a. Grundlagenfächern;
- b. interdisziplinären Lernbereichen;
- c. Schwerpunktfächern.

<sup>2</sup> Er umfasst überdies das angeleitete und betreute Verfassen einer interdisziplinären Projektarbeit.

**Art. 7** Grundlagenfächer

<sup>1</sup> Die Grundlagenfächer sind:

- a. erste Landessprache;
- b. zweite Landessprache;
- c. dritte Sprache;
- d. Mathematik.

<sup>2</sup> Die Kantone bestimmen die Sprachen.

**Art. 8** Interdisziplinäre Lernbereiche

<sup>1</sup> Die interdisziplinären Lernbereiche sind:

- a. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
- b. Gesellschaft und Wirtschaft (Geschichte, Politik, Recht, Volkswirtschaft).

<sup>2</sup> In den interdisziplinären Lernbereichen werden Wissensgrundlagen vermittelt und insbesondere selbstständiges Arbeiten, vernetztes Denken, Transferleistungen, Projektmanagement und Kommunikation gefördert.

**Art. 9** Schwerpunktfächer

<sup>1</sup> Die Schwerpunktfächer charakterisieren unterschiedliche Ausprägungen der erweiterten Allgemeinbildung.

<sup>2</sup> Es werden je zwei Schwerpunktfächer in folgenden Kombinationen angeboten:

- a. Mathematik und Physik;
- b. Chemie und Physik;
- c. Finanz-/Rechnungswesen und Wirtschaft;
- d. Gestalten und Kunst;
- e. Psychologie und Soziologie.

<sup>3</sup> Die Lernenden haben aus dem bestehenden Angebot eine der Kombinationen zu wählen, unabhängig vom Ausbildungsfeld ihrer beruflichen Grundbildung.

**Art. 10** Interdisziplinäre Projektarbeit

<sup>1</sup> Gegen Ende des Bildungsgangs verfassen oder gestalten die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit. Sie ist Teil des Bildungsgangs und Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung.

<sup>2</sup> In der Projektarbeit hat die lernende Person Bezüge herzustellen:

- a. zur Arbeitswelt; und
- b. zu mindestens zwei Bereichen aus den Grundlagenfächern oder den interdisziplinären Lernbereichen oder den gewählten Schwerpunktfächern.

**3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge****Art. 11** Rahmenlehrplan

Das BBT erlässt einen Rahmenlehrplan. Er enthält:

- a. die Lernziele für die Grundlagenfächer, die interdisziplinären Lernbereiche und die Schwerpunktfächer;
- b. die Anteile der einzelnen Fächer und Lernbereiche an der Lernstundenzahl;
- c. Richtlinien zur Interdisziplinarität und zur interdisziplinären Projektarbeit;
- d. die Fächer und die Formen der Abschlussprüfungen;
- e. Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität.

#### **Art. 12**            Organisation der Bildungsgänge

<sup>1</sup> Der Berufsmaturitätsunterricht kann besucht werden:

- a. während der beruflichen Grundbildung;
- b. berufsbegleitend oder als Vollzeitangebot nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> Er kann nicht vor Beginn der beruflichen Grundbildung besucht werden.

<sup>3</sup> Bildungsgänge, die während der beruflichen Grundbildung besucht werden, sind mit dem berufskundlichen Unterricht zu koordinieren.

<sup>4</sup> Als Vollzeitangebot nach der beruflichen Grundbildung muss sich der Berufsmaturitätsunterricht über mindestens zwei Semester erstrecken.

<sup>5</sup> Das BBT kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen erlassen. Es kann auf Antrag der kantonalen Behörde Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 13**            Zulassungsverfahren und Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Über die Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone.

<sup>2</sup> Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.

#### **Art. 14**            Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

<sup>1</sup> Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann in diesem Fach vom Unterricht dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird anstelle der Note der Vermerk „dispensiert“ angebracht.

<sup>2</sup> Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann durch die kantonale Behörde von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Berufsmaturitätszeugnis wird anstelle der Note der Vermerk „erfüllt“ angebracht.

### **4. Abschnitt:      Leistungsbewertung und Promotion**

#### **Art. 15**            Leistungsbewertung

<sup>1</sup> Die Leistungen werden gemäss Artikel 34 Absatz 1 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> benotet.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe sämtlicher Noten.

**Art. 16** Promotion

<sup>1</sup> Am Ende jedes Semesters entscheidet die Schule aufgrund des Zeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.

<sup>2</sup> Die Promotion erfolgt, wenn:

- a. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- c. nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

<sup>3</sup> Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Wer zum zweiten Mal die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird aus dem Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses werden nach dem ersten Semester ausgeschlossen, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllen.

**Art. 17** Fremdsprachiger Berufsmaturitätsunterricht

Erfolgt ein Teil des Berufsmaturitätsunterrichts ausserhalb der Sprachfächer in einer oder mehreren Fremdsprachen, so wird dies in den Semesterzeugnissen vermerkt; dabei werden die entsprechenden Sprachen angegeben.

**5. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung****Art. 18** Begriff

Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst das gesamte Qualifikationsverfahren in Bezug auf die erweiterte Allgemeinbildung.

**Art. 19** Regelung, Vorbereitung und Durchführung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass auf ihrem Gebiet einheitliche Prüfungsbestimmungen gelten.

<sup>2</sup> Die unterrichtenden Lehrkräfte bereiten die Berufsmaturitätsprüfung vor und nehmen sie ab.

**Art. 20** Abschlussprüfungen

<sup>1</sup> In Form von Abschlussprüfungen werden geprüft:

- a. die vier Grundlagenfächer;
- b. die zwei Schwerpunktfächer.

<sup>2</sup> In den interdisziplinären Lernbereichen finden keine Abschlussprüfungen statt.

<sup>3</sup> Die Kantone setzen für die Beurteilung der Abschlussprüfungen Fachexpertinnen und -experten ein.

<sup>4</sup> Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden regional vorbereitet und validiert.

<sup>5</sup> Die Fachhochschulen sind an der Vorbereitung und der Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen zu beteiligen.

**Art. 21**      Zeitpunkt

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfungen finden am Ende des Bildungsganges statt.

<sup>2</sup> Höchstens drei Fächer können vorzeitig abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss können die Abschlussprüfungen vor Beginn der Praktikumszeit erfolgen. Die interdisziplinäre Projektarbeit wird erst nach dem Praktikum verfasst.

**Art. 22**      Anerkannte Sprachdiplome

Das BBT kann Fremdsprachendiplome anerkennen, die in den entsprechenden Fächern Bestandteil der Abschlussprüfungen sein können oder diese ersetzen können.

**Art. 23**      Notenberechnung

<sup>1</sup> In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote.

<sup>2</sup> Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach.

<sup>4</sup> In den interdisziplinären Lernbereichen entspricht die Note der Erfahrungsnote.

<sup>5</sup> In der interdisziplinären Projektarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation bewertet und in einer Note ausgedrückt.

<sup>6</sup> Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäss Artikel 15 Absatz 2.

**Art. 24**      Bestehen

<sup>1</sup> Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- a. die Noten in den Grundlagenfächern;
- b. die Noten in den interdisziplinären Lernbereichen;
- c. die Noten in den Schwerpunktfächern;
- d. die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit.

<sup>2</sup> Für das Bestehen gelten sinngemäss die Promotionsvoraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 2.

**Art. 25**      Wiederholung

<sup>1</sup> Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.

<sup>3</sup> Bei ungenügenden Noten in den interdisziplinären Lernbereichen ist eine Prüfung zu absolvieren.

<sup>4</sup> Bei der Wiederholung gilt für die wiederholten Fächer und Lernbereiche die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der Erfahrungsnote.

<sup>5</sup> Auf Gesuch bei der kantonalen Behörde hin kann alles wiederholt werden.

<sup>6</sup> Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnoten nur die neuen Noten.

<sup>7</sup> Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.

#### **Art. 26** Folgen des Nichtbestehens

<sup>1</sup> Wer die Berufsmaturitätsprüfung eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden hat, erhält dennoch das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde regelt Durchführung und Umfang von notwendigen Ersatzprüfungen und legt die Bestimmungen für besondere Verhältnisse fest.

#### **Art. 27** Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

<sup>1</sup> Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten der Grundlagenfächer;
- c. die Noten der interdisziplinären Lernbereiche;
- d. die Noten der Schwerpunktfächer;
- e. die Note und das Thema der interdisziplinären Projektarbeit.

<sup>2</sup> Im Notenausweis wird vermerkt, wenn ein Teil der Berufsmaturitätsprüfung ausserhalb der Sprachfächer in einer oder mehreren Fremdsprachen absolviert wurde; dabei werden die entsprechenden Sprachen angegeben.

<sup>3</sup> Das BBT stellt sicher, dass die eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisse in der ganzen Schweiz einheitlich gestaltet sind.

## **6. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen**

#### **Art. 28** Grundsatz, Voraussetzungen und Verfahren

<sup>1</sup> Bildungsgänge von Anbietern einer eidgenössischen Berufsmaturität bedürfen einer Anerkennung durch den Bund.

<sup>2</sup> Sie werden anerkannt, wenn:

- a. die Bestimmungen dieser Verordnung und des Rahmenlehrplans eingehalten werden;
- b. ein Lehrplan vorliegt;
- c. geeignete Qualifikationsverfahren vorgesehen sind;
- d. geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bestehen;
- e. die Lehrkräfte gemäss Artikel 30 qualifiziert sind.

<sup>3</sup> Anerkennungsgesuche sind von der kantonalen Behörde beim BBT einzureichen.

<sup>4</sup> Das BBT entscheidet nach Anhörung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission.

#### **Art. 29** Entzug der Anerkennung

<sup>1</sup> Entspricht ein vom Bund anerkannter Bildungsgang nicht mehr den Anforderungen, so setzt das BBT dem Anbieter eine Frist zur Mängelbehebung.

<sup>2</sup> Verstreicht diese Frist ungenutzt oder werden die Mängel nicht entsprechend den Vorgaben behoben, so entzieht das BBT die Anerkennung.

<sup>3</sup> Es hört vorgängig die zuständige kantonale Behörde und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission an.

### **Art. 30** Qualifikation der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte in Bildungsgängen der eidgenössischen Berufsmaturität müssen die Mindestanforderungen nach dem 6. Kapitel der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>3</sup>, insbesondere nach den Artikeln 40, 43 und 46, erfüllen.

## **7. Abschnitt: Vollzug**

### **Art. 31** Bund

Das BBT hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es übt die Oberaufsicht über die eidgenössische Berufsmaturität aus.
- b. Es sorgt für die Koordination auf schweizerischer Ebene.
- c. Es entscheidet über Pilotversuche, die Abweichungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder vom Rahmenlehrplan beinhalten.

### **Art. 32** Eidgenössische Berufsmaturitätskommission

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission besteht aus höchstens fünfzehn Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Organisation der Arbeitswelt und Fachhochschulen.

<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Sie kann von sich aus dem BBT Anträge stellen, namentlich zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität.

<sup>4</sup> Sie arbeitet mit anderen Kommissionen der Berufsbildung zusammen, namentlich mit der Eidgenössischen Berufsbildungskommission und der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche.

### **Art. 33** Kantone

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese nichts anderes bestimmt.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 34** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998<sup>4</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 wird wie folgt geändert:

*Art. 22*

---

<sup>3</sup> SR 412.101

<sup>4</sup> AS ...

Die eidgenössische Berufsmaturität richtet sich nach der Berufsmaturitätsverordnung vom ...<sup>5</sup>.

### **Art. 35** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, gilt bisheriges Recht.

<sup>2</sup> Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2017 nach bisherigem Recht statt.

<sup>3</sup> Der Rahmenlehrplan wird bis zum 31. Dezember 2011 erlassen.

<sup>4</sup> Die kantonalen Vorschriften werden dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2011 angepasst.

<sup>5</sup> Die Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge werden bis zum 31. Dezember 2012 angepasst.

### **Art. 36** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

---

<sup>5</sup> SR ...-